

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00434 vom 7. Dezember 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00434](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00434)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00434 du 7 décembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00434 del 7 dicembre 2022

## Regeste

Covid-19-Härtefallprogramm; 2. Zuteilungsrunde (Nebenfolgen) | Indem die Vorinstanz die Verfahrenskosten in gleicher Höhe festsetzte, wie wenn eine materielle Beurteilung des Gesuchs um Härtefallbeiträge erfolgt wäre, übte sie ihr Ermessen rechtsverletzend aus (E. 2.3). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. II des vorinstanzlichen Entscheids sind die Kosten des Rekursverfahrens auf insgesamt Fr. 664.- festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG; Plüss, § 13 N. 59 und 64).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen dieses nur die Rekurskosten betreffende Urteil steht das gleiche Rechtsmittel zur Verfügung, wie wenn es (auch noch) um die Hauptsache ginge. Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention besteht (Art. 83 lit. k BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.